

Verordnung
des Landratsamtes Delitzsch
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Goitsche"
vom 05. Dezember 1995

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert am 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Delitzsch werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Goitsche".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2800 ha.

(2) Es umfaßt nach dem Stand vom 01. August 1995 Flächen der folgenden Städte und Gemeinden:

Schenkenberg;
Delitzsch, Gemarkungen Benndorf, Paupitzsch und Laue;
Spröda;
Löbnitz, Gemarkungen Sausedlitz, Seelhausen und Löbnitz.

Die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes orientieren sich weitgehend an naturräumlichen Gegebenheiten und grenzen die Goitsche im Westen gegen die Loberau, im Süden gegen das Leinetal, im Osten gegen die Prellheide und im Norden gegen die Muldenaue ab.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis zur Staatsstraße S12, diese bis zur westlichen Bebauungsgrenze von Löbnitz;

im Westen: durch die Bahnlinie Leipzig - Berlin von der Landesgrenze bis zur Kreisstraße K12;

im Süden: durch die Kreisstraße K12 von der Bahnlinie Leipzig - Berlin bis zum Lober - Leine - Kanal, diesen bis zur Verbindungsstraße Sausedlitz - Kreisstraße K14, diese Verbindungsstraße bis nach Sausedlitz, die nördliche Bebauungsgrenze von Sausedlitz, den Weg von Sausedlitz zur Kreisstraße K16;



im Osten: durch die Kreisstraße K 16 bis Löbnitz, die westliche Bebauungsgrenze von Löbnitz sowie die Staatsstraße S12 zwischen Löbnitz und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Die beplanten und unbeplanten Innenbereiche der Orte und Ortsteile sind nicht Bestandteil der Verordnung.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Delitzsch vom 01. August 1995 im Maßstab 1 : 100 000 dargestellt. Die Schutzgebietsgrenzen, sowohl die Außengrenzen als auch die Abgrenzung der Orte und Ortsteile, sind teilweise in 18 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 2000, 1 : 2500 bzw. 1 : 3000 parzellenscharf eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante; die Strichsymbole zeigen das Schutzgebietsinnere. Die Grenzlinie ist in den Originalkarten grün und in den Vervielfältigungen schwarz dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, Amt für Naturschutz und Bergbaufolge in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Str. 7a, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Goitsche" dient der Sicherung eines vor allem von der offenen Bergbaufolgelandschaft geprägten Raumes von hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung und seiner Erhaltung als Erholungsraum.

Wesentliche Schutzzwecke sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des ökologischen Wirkungsgefüges von Feuchtgebieten im Gebiet der aufgegangenen Tagebaue zu erhalten und wiederherzustellen;
2. einen repräsentativen Teil von Natur und Landschaft, welcher durch seine Ausdehnung im Leipziger Land und in der Delitzscher Ebene, seinen Strukturreichtum und besondere Eigenart geprägt ist, zu sichern;
- 3a. Lebensgemeinschaften und Biotopen heimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten zu erhalten und deren sukzessive Entwicklung zuzulassen;
- 3b. einen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskulturellen Gründen wertvollen Teiles der Kulturlandschaft zu erhalten;



4. die naturbedingte Erholungseignung des Landschaft zu bewahren, zu verbessern und wiederherzustellen.

Die Bereiche westlich des Lober-Leine-Kanals, welcher das Landschaftsschutzgebiet strukturell teilt, erfahren vorrangig aus Gründen des Naturschutzes (Pkt. 3a und 3b), die Bereiche östlich des Lober-Leine-Kanals vorrangig aus Gründen der Erholung (Pkt. 4) einen besonderen Schutz.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln,
2. Trocken- und Magerrasenstandorte umzuwandeln oder zu beseitigen,
3. naturnahe stehende oder fließende Gewässer, einschließlich deren Ufervegetation, zu beseitigen oder zu schädigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen; auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;



7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
10. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
13. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. Kahlhieb von Wald;
16. Erstaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. Eingriffe in Hecken, Gebüsch, markanten Einzelbäumen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Trockenmauern sowie hochstämmigen Obstgehölzen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt.
Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die bergbaulichen Maßnahmen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses erteilten Bergbauberechtigungen;



2. für die militärische Nutzung auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Standortübungsplatz) einschließlich der dafür notwendigen baulichen Anlagen;
3. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen, wie Bahnanlagen, Freileitungen, Leitungen und Kabelanlagen der öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
9. für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden

1. im Gebiet des Standortübungsplatzes auf der Grundlage des abgestimmten Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes durch die Bundeswehr,
2. auf den Forstflächen nach abgestimmten jährlichen Forstbetriebsplänen sowie
3. nach Einzelanordnung durch die untere Naturschutzbehörde

durchgeführt.

Wesentliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Schutzzwecke gemäß § 6 sind:

1. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeignete Maßnahmen;
2. Erzielung naturnaher Bestockungen in Waldbereichen;
3. Renaturierung künstlich verbauter Gewässer und weitgehende Wiederherstellung der Vorflutverhältnisse.



§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. (3) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die "Rechtsverordnung des Landratsamtes Delitzsch als Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Delitzsch über das Landschaftsschutzgebiet Goitsche vom 25.01.1993" (Einstweilige Sicherstellung) außer Kraft.

(3) Der Schutzstatus der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flächennaturdenkmale bleibt unberührt.

Delitzsch, den 05. Dezember 1995

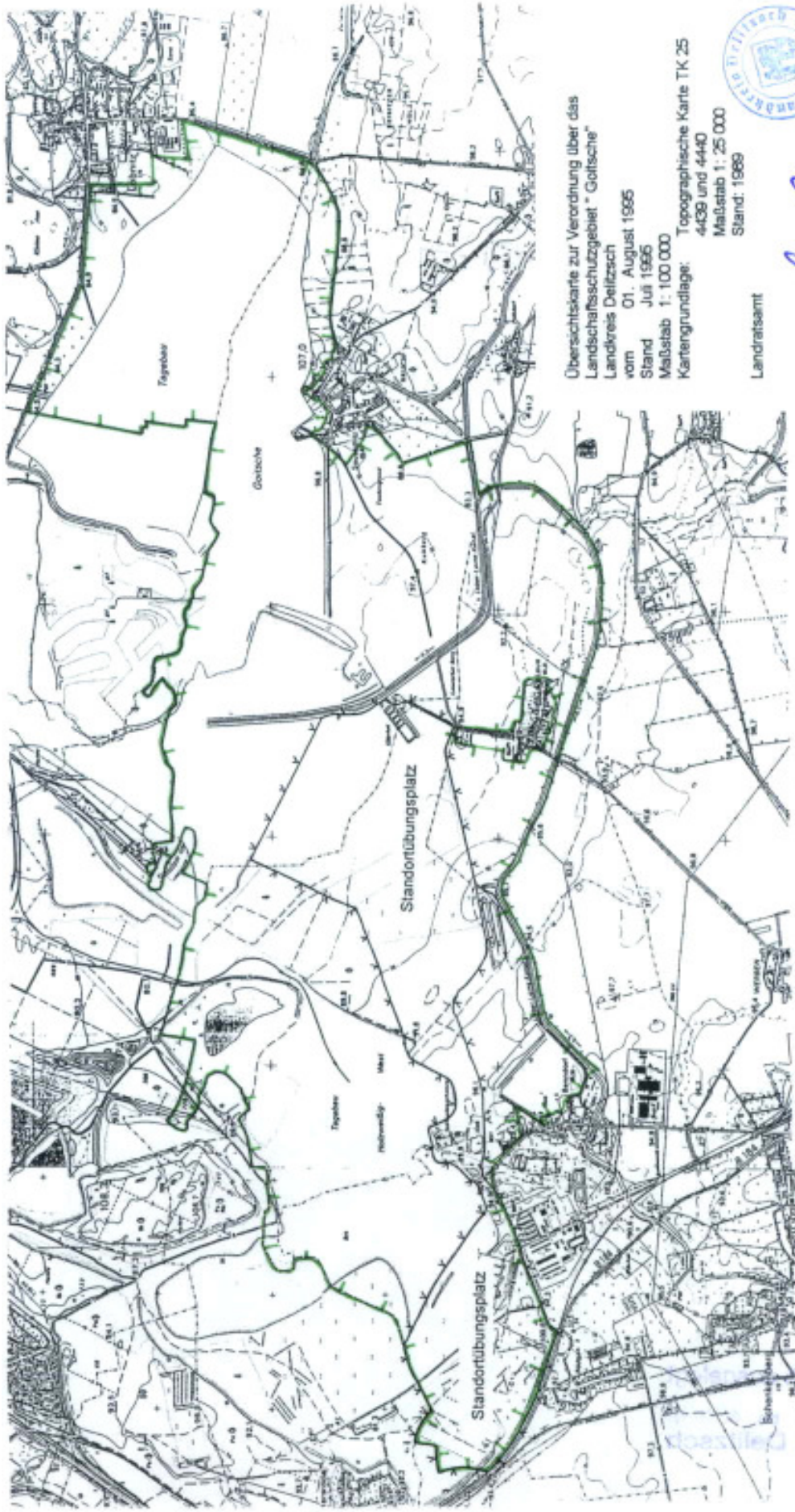
Landratsamt Delitzsch


Czupalla
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.





Übersichtskarte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Gotsche"
Landkreis Delitzsch

vom 01. August 1995

Stand Juli 1995

Maßstab 1: 100 000

Kartengrundlage: Topographische Karte TK 25

4439 und 4440

Maßstab 1: 25 000

Stand: 1989



Landratsamt

Czapalla

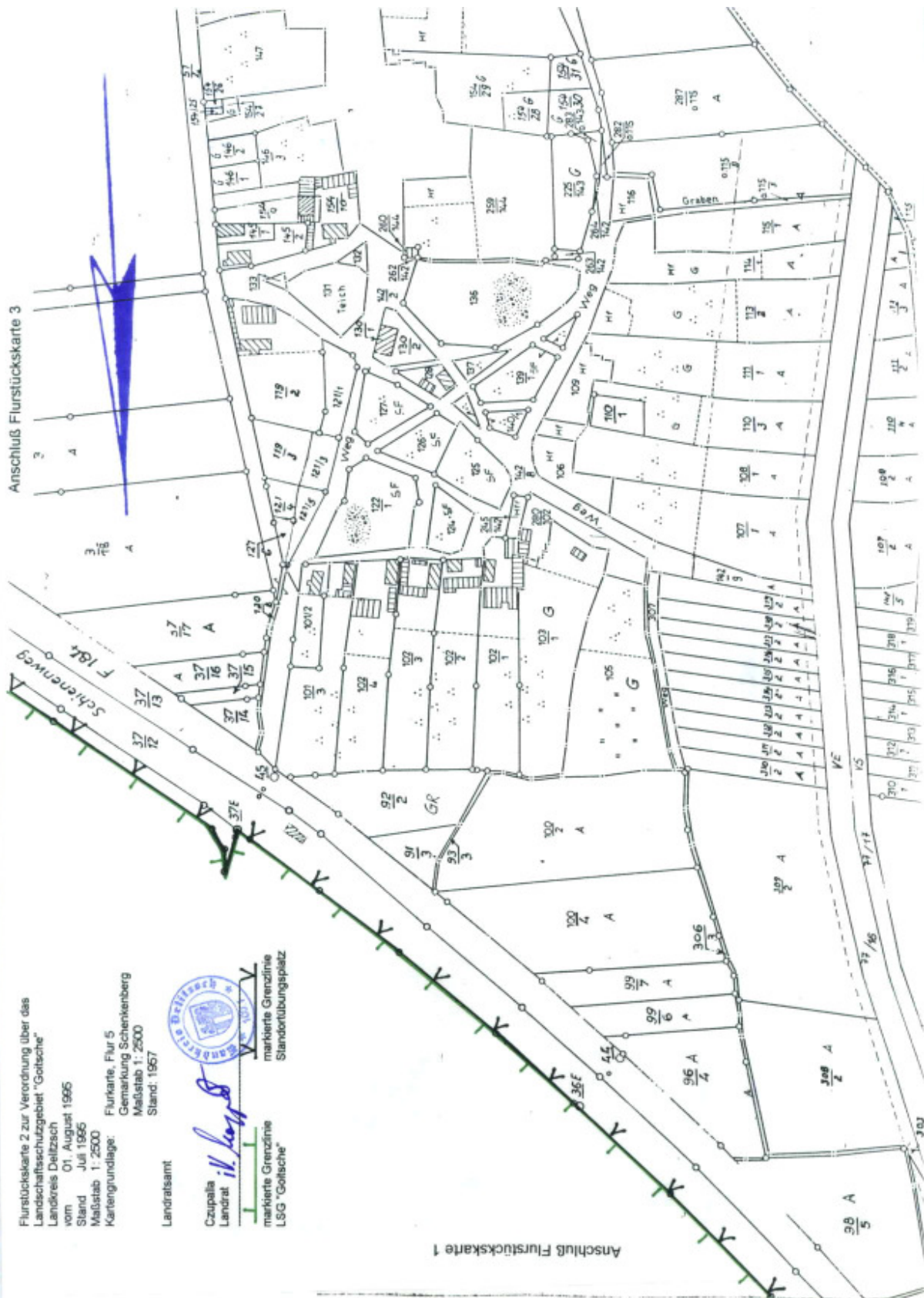
Landrat

H. Kreyer

markierte Grenzlinie
LSG "Gotsche"

markierte Grenzlinie
Standortübungsplatz

Anschluß Flurstückskarte 3



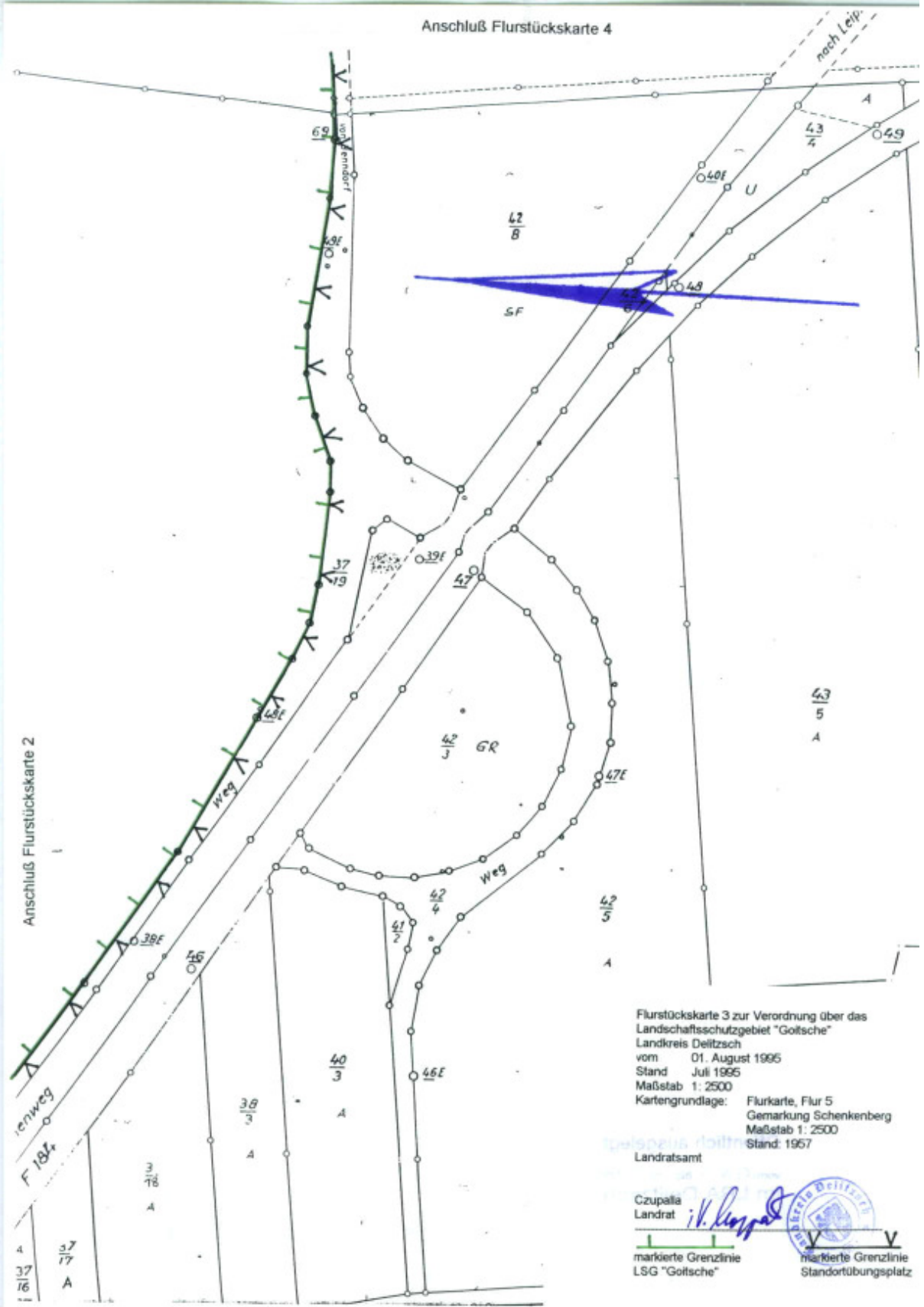
Flurstückskarte 2 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Gotsche"
vom 01. August 1965
Stand Juli 1966
Kartengrundlage:
Flurkarte, Flur 5
Gemarkung Schenkenberg
Maßstab 1: 2500
Stand: 1957

Landratsamt
Czapella
Landrat *il. Czapella*
markierte Grenzlinie
LSG "Gotsche"
markierte Grenzlinie
Standortübungsplatz



Anschluß Flurstückskarte 1

Anschluß Flurstückskarte 4



Anschluß Flurstückskarte 2

Flurstückskarte 3 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Goitsche"
Landkreis Delitzsch
vom 01. August 1965
Stand Juli 1965
Maßstab 1: 2500
Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 5
Gemarkung Schenkenberg
Maßstab 1: 2500
Stand: 1957

Landratsamt

Czupalla
Landrat *i.v. Lippat*



markierte Grenzlinie
LSG "Goitsche"

markierte Grenzlinie
Standortübungsplatz

Flurstückskarte 4 zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Goltische"
 Landkreis Deltitzsch
 vom 01. August 1966
 Stand Juli 1966
 Maßstab 1:2500
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 7
 Gemarkung Schenkenberg
 Maßstab 1:2500
 Stand: 1967

Landratsamt

Czupalla

Landrat *W. Kopp*



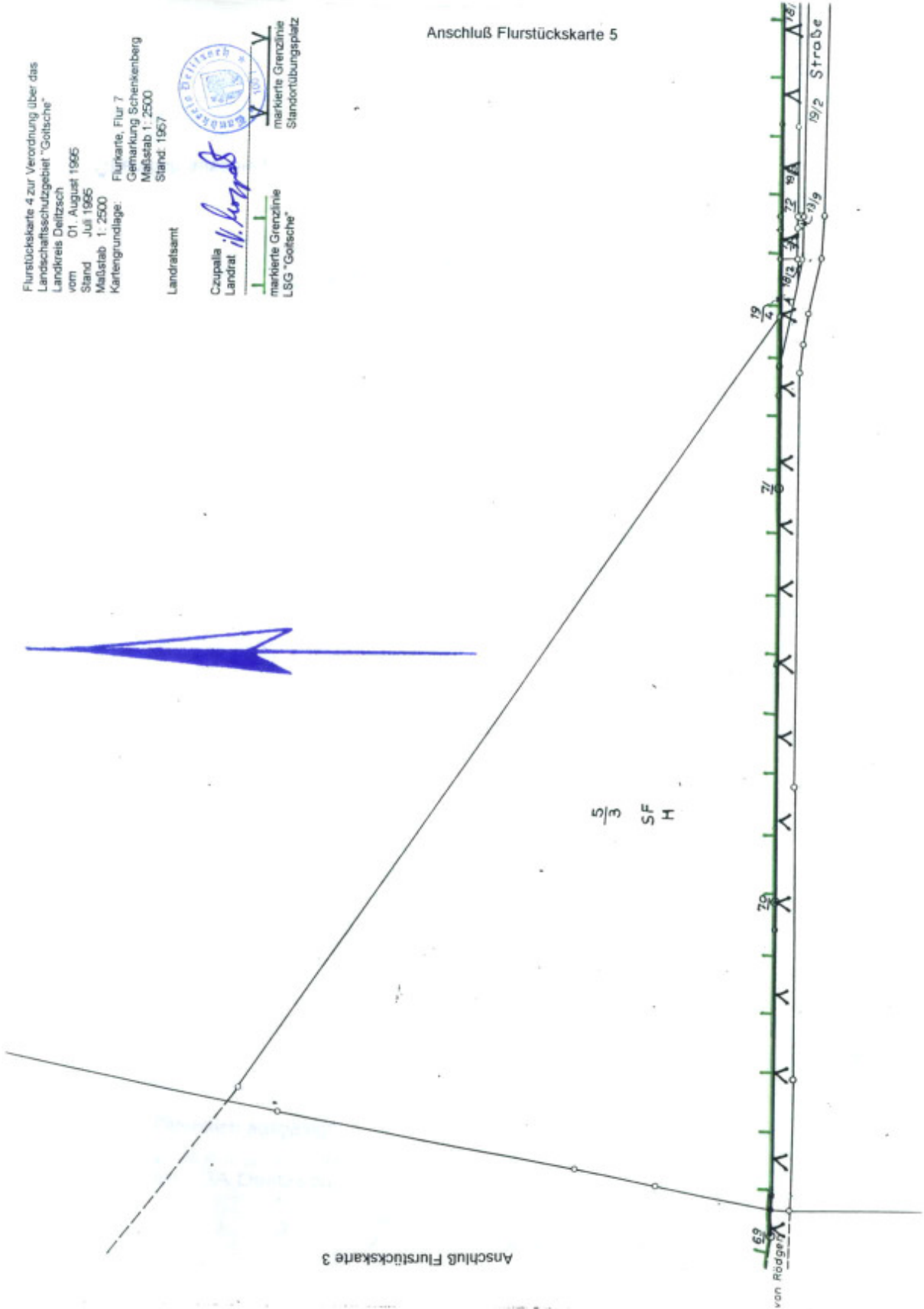
markierte Grenzlinie
 LSG "Goltische"

markierte Grenzlinie
 Standortübungsplatz



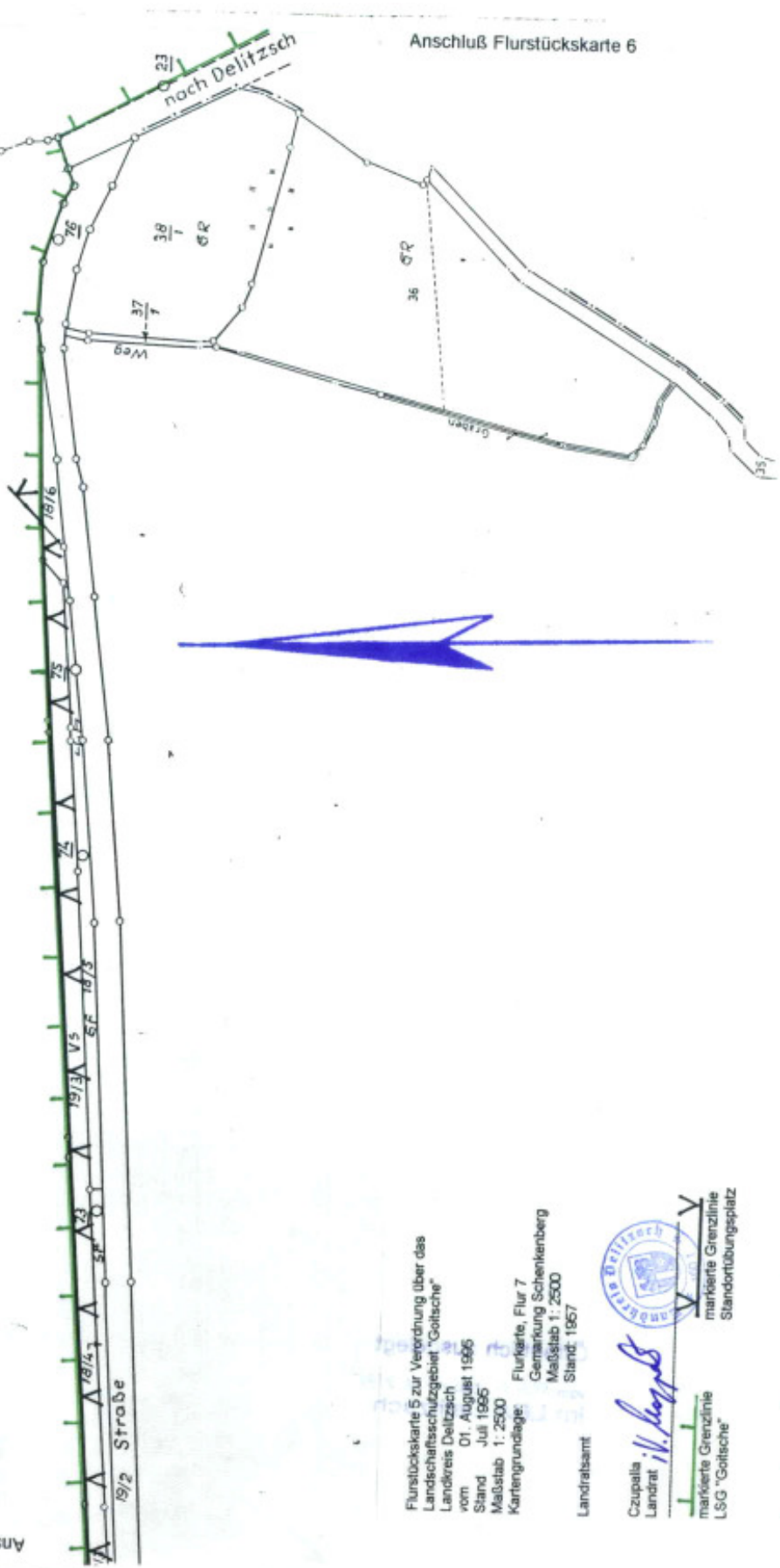
Anschluß Flurstückskarte 5

Anschluß Flurstückskarte 3



5
 SF
 H

Anschluß Flurstückskarte 4



Flurstückskarte 5 zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Goitsche"
 Landkreis Delitzsch
 vom 01. August 1966
 Stand Juli 1966
 Maßstab 1:2500
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 7
 Gemarkung Schenkenberg
 Maßstab 1:2500
 Stand: 1967

Landratsamt

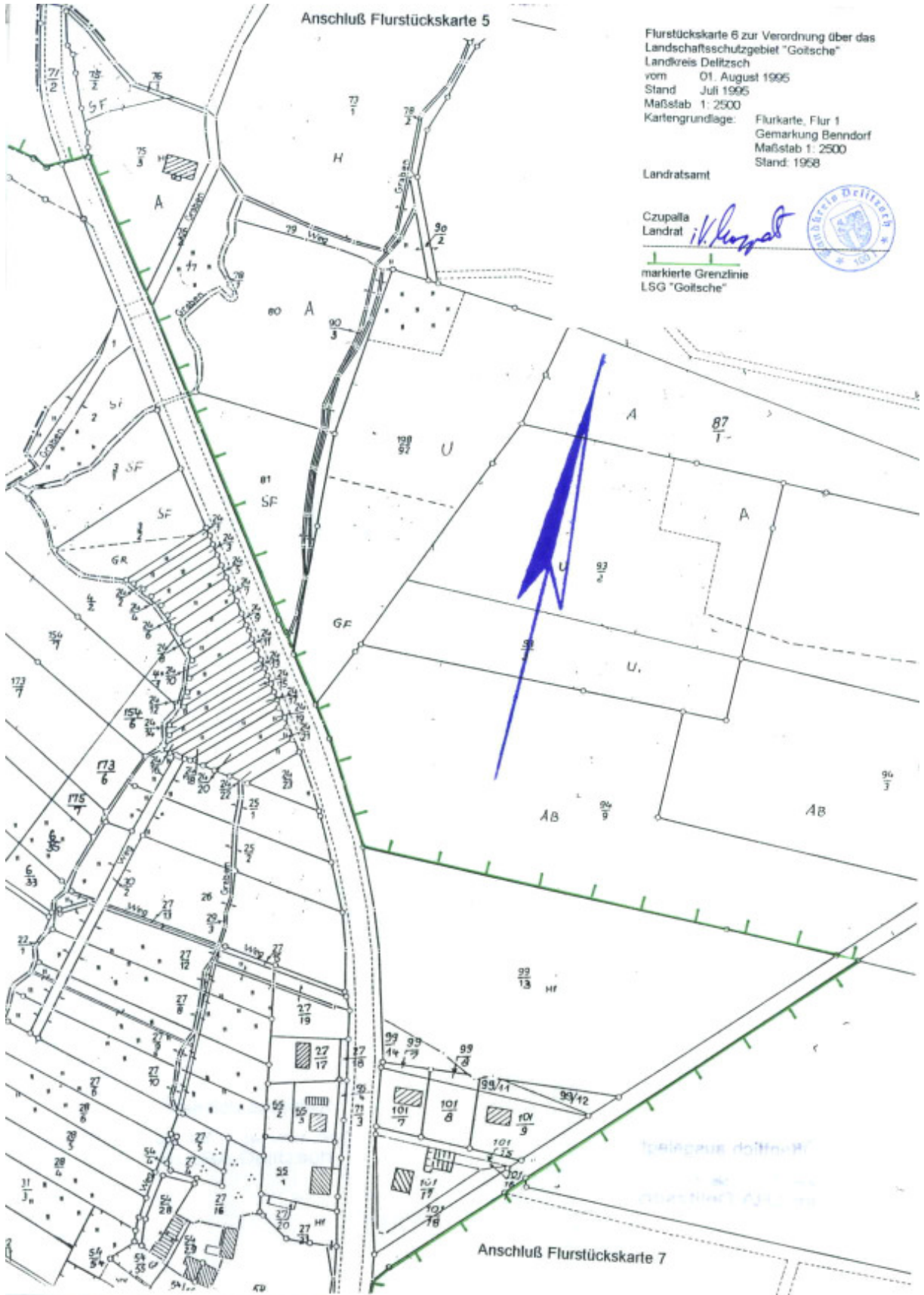
Czapalla
Landrätin *H. Czapalla*



markierte Grenzlinie
LSG "Goitsche"

markierte Grenzlinie
Standortübungsplatz

Anschluß Flurstückskarte 6



Flurstückskarte 6 zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Goitsche"
 Landkreis Delitzsch
 vom 01. August 1995
 Stand Juli 1995
 Maßstab 1:2500
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 1
 Gemarkung Benndorf
 Maßstab 1:2500
 Stand: 1958

Landratsamt

Czupalla
 Landrat *i. K.*



markierte Grenzlinie
 L5G "Goitsche"

Anschluß Flurstückskarte 7



Flurstückskarte 7 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Goltsche"
Landkreis Delitzsch
vom 01. August 1995
Stand Juli 1995
Maßstab 1: 2500
Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 2
Gemarkung Benndorf
Maßstab 1: 2500
Stand: 1968

Landratsamt

Czapella
Landrat

il. Czapella



markierte Grenzlinie
LSG "Goltsche"



Flurstückskarte 8 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Goitsche"
Landkreis Delitzsch
vom 01. August 1965
Stand Juli 1965
Maßstab 1: 2000
Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 2
Gemarkung Laue
Maßstab 1: 2000
Stand: 1968

Landratsamt

Czupalla
Landrat *i.V. Kroschke*



markierte Grenzlinie
LSG "Goitsche"

Anschluß Flurstückskarte 9

Anschluß Flurstückskarte 10

enndorf

115
1

112
1

109
1

127
2

129
2

L.I.O. Nr. 19

G 3/43 GF
G 3/47 GF
G 3/48 GF
G 3/1 GF

2/2

113
1

2

Flurstückskarte 9 zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Goltische"
 vom 01. August 1966
 Stand Juli 1966
 Maßstab 1:2000
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 2
 Gemarkung Laue
 Maßstab 1:2000
 Stand 1966

Landratsamt

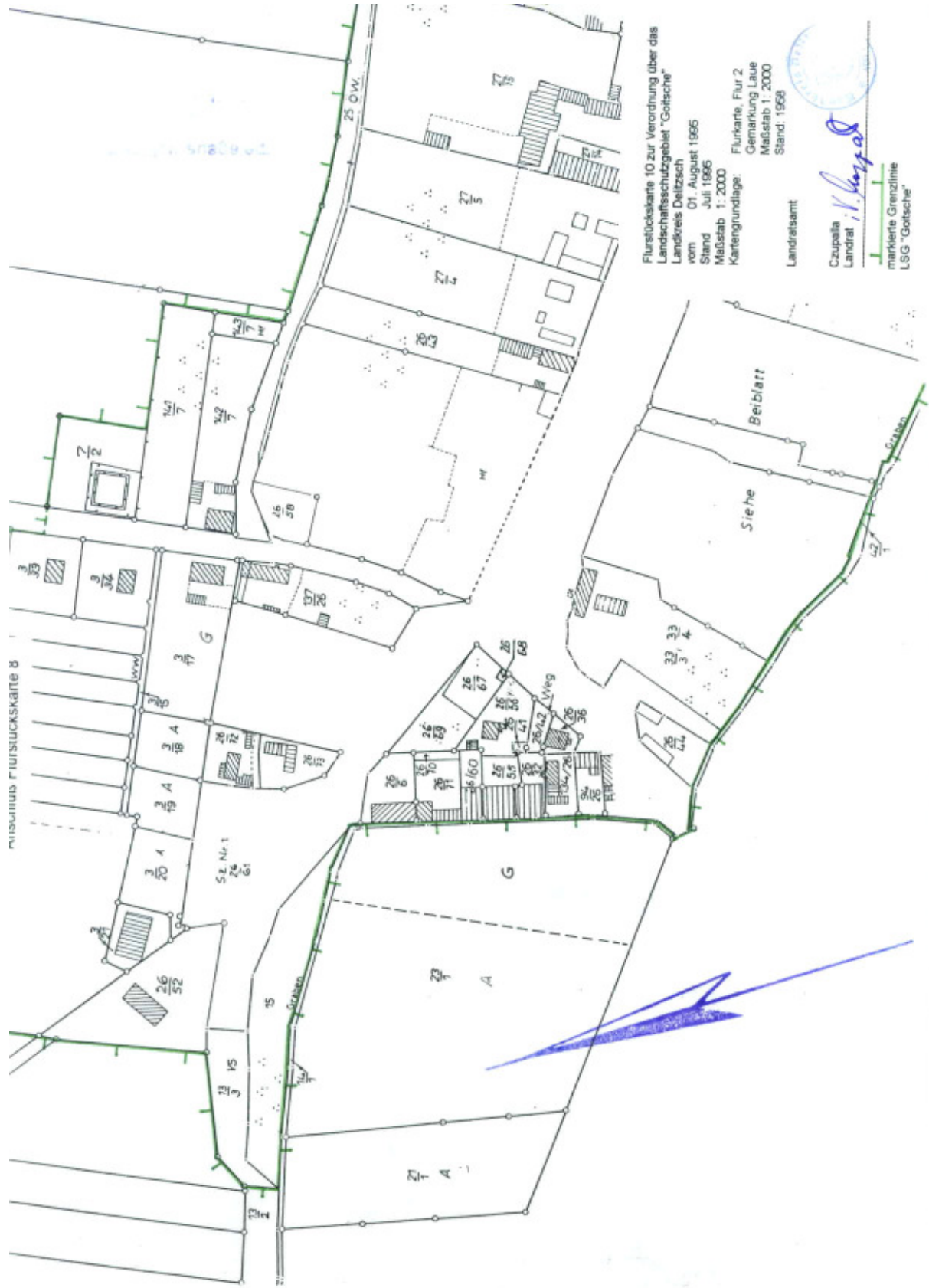
Crupalla
 Landrat

il. Krupalla



markierte Grenzlinie
 LSG "Goltische"





Flurstückskarte 10 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Gotsche"

Landkreis Deltitzsch
vom 01. August 1995
Stand Juli 1995
Maßstab 1:2000
Kartengrundlage:
Flurkarte Flur 2
Gemarkung Laue
Maßstab 1:2000
Stand: 1969

Landratsamt

Czupalla
Landrat *V. Czupalla*

markierte Grenzlinie
LSG "Gotsche"



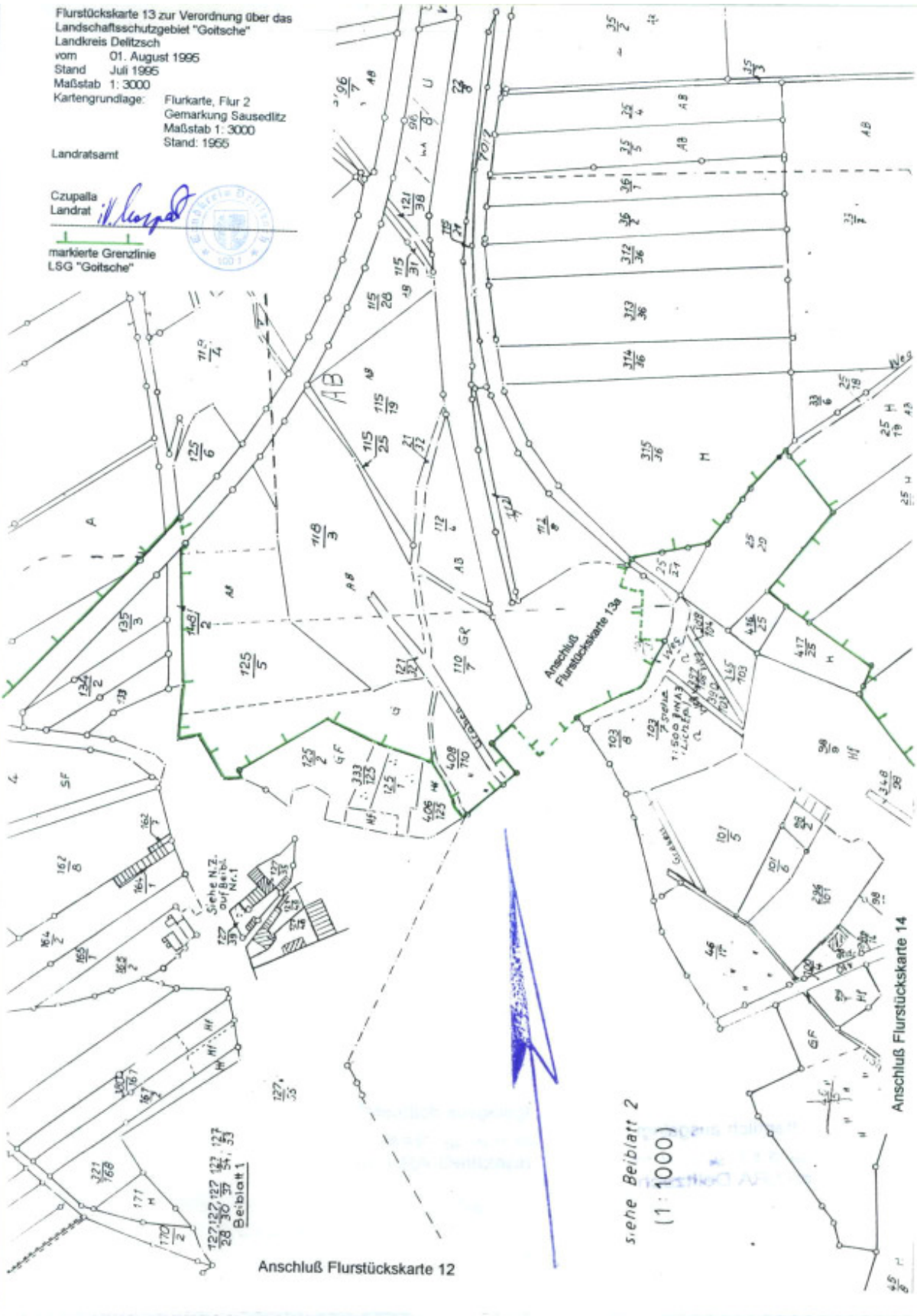
Flurstückskarte 13 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Goitsche"
Landkreis Delitzsch
vom 01. August 1995
Stand Juli 1995
Maßstab 1: 3000
Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 2
Gemarkung Sausedlitz
Maßstab 1: 3000
Stand: 1955

Landratsamt

Czupalla
Landrat

markierte Grenzlinie
LSG "Goitsche"

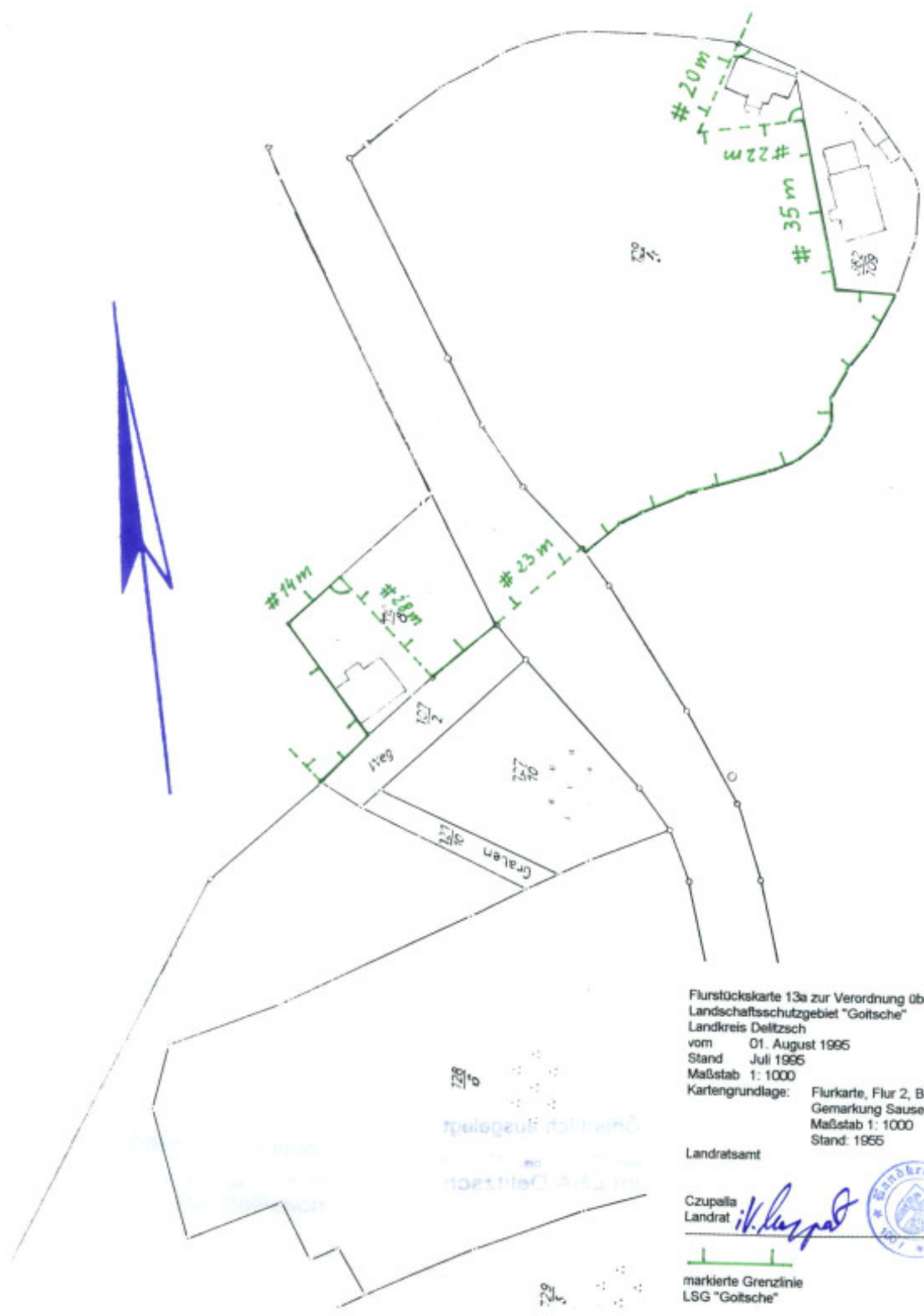
Flurkarte, Flur 2
Gemarkung Sausedlitz
Maßstab 1: 3000
Stand: 1955



Anschluß Flurstückskarte 12

siehe Beiblatt 2
(1:1000)

Anschluß Flurstückskarte 14



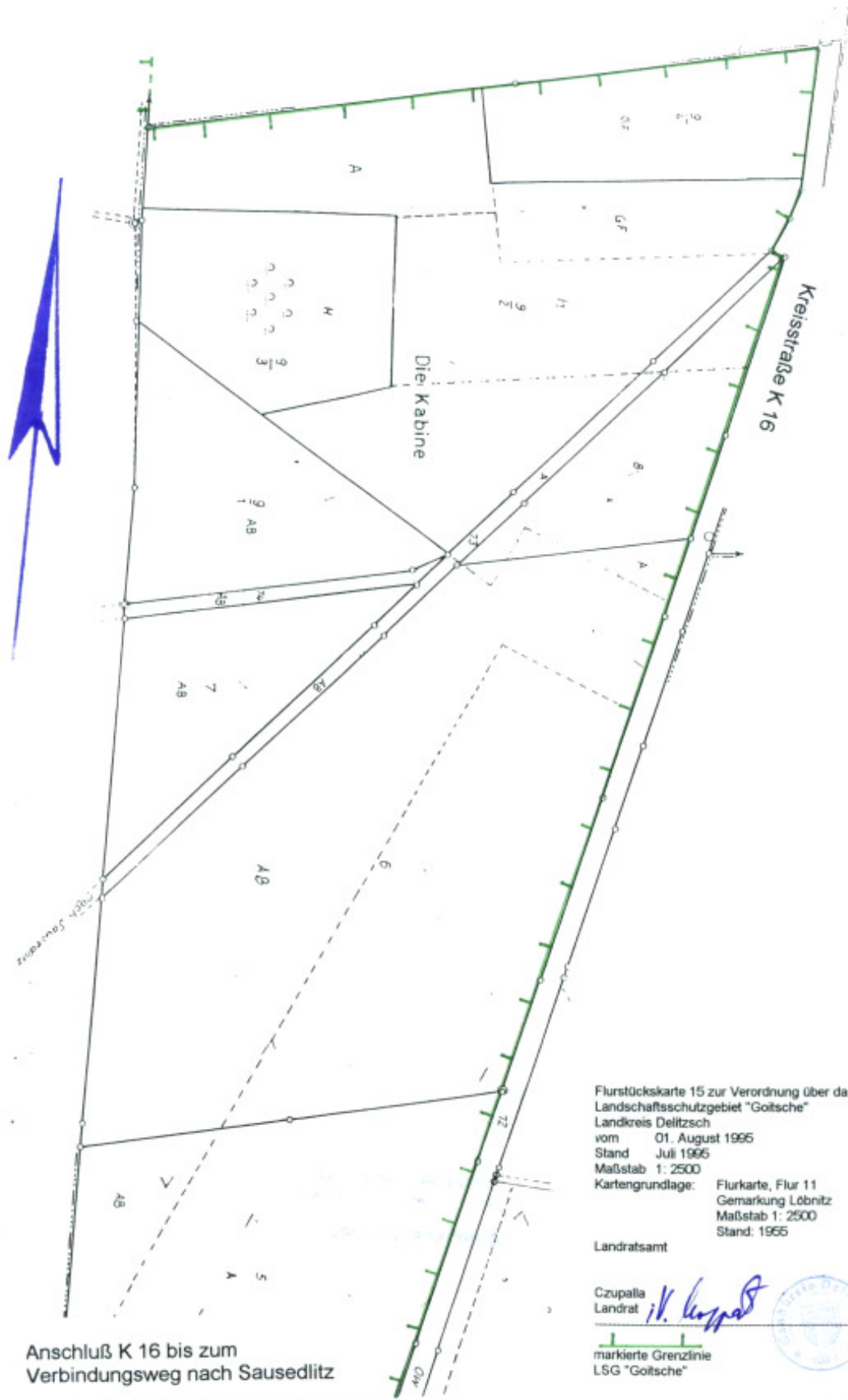
Flurstückskarte 13a zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Gołtsche"
 Landkreis Deltitzsch
 vom 01. August 1995
 Stand Juli 1995
 Maßstab 1: 1000
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 2, Beiblatt 2
 Gemarkung Sausedlitz
 Maßstab 1: 1000
 Stand: 1955

Landratsamt
 Czupella
 Landrat *i.v. Kuznetsov*



markierte Grenzlinie
 LSG "Gołtsche"

Anschluß Flurstückskarte 16



FLUR 3

Kreisstraße K 16

Die Kabine

FLUR 5

Anschluß K 16 bis zum Verbindungsweg nach Sausedlitz

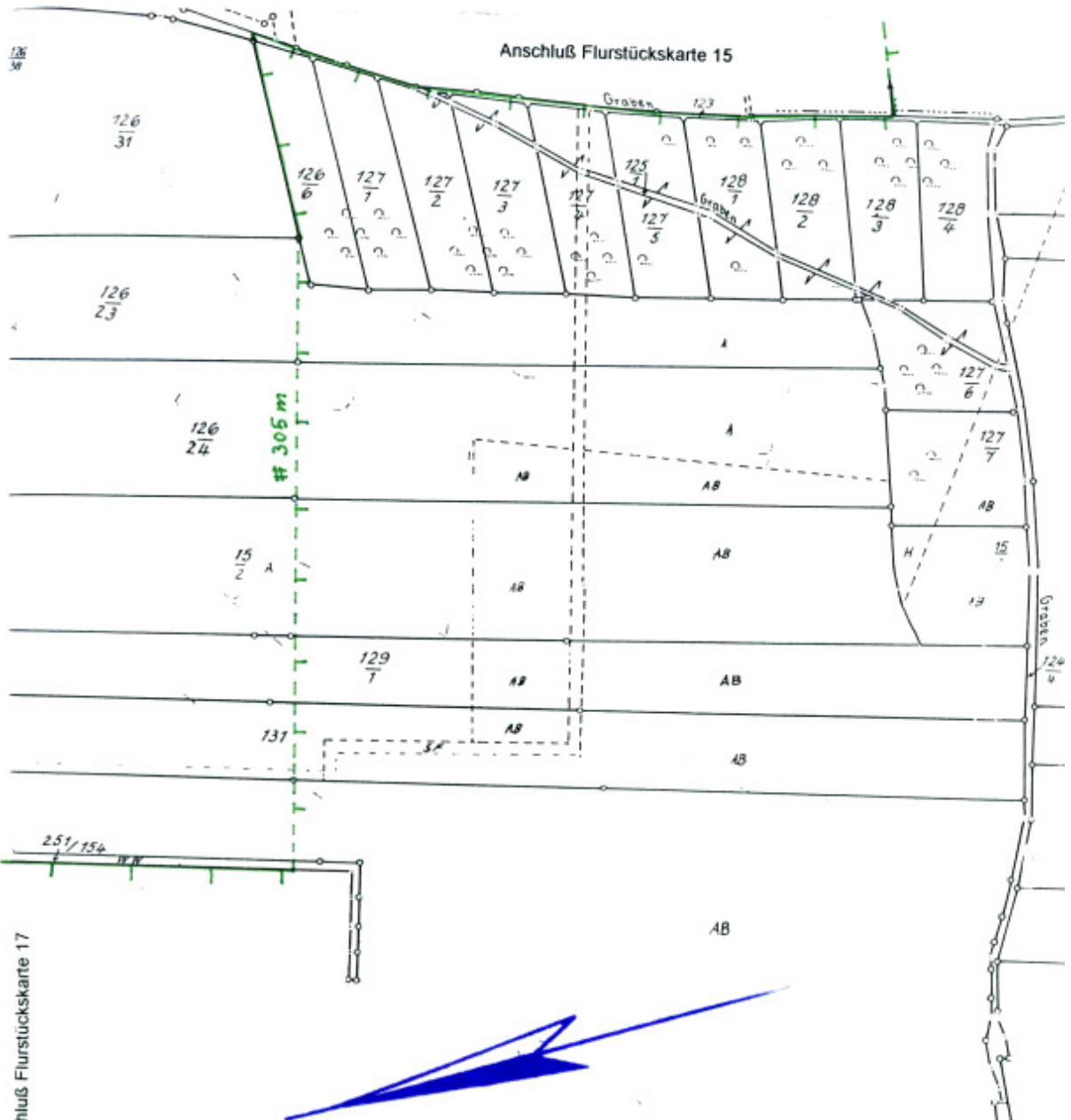
Flurstückskarte 15 zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Goitsche"
 Landkreis Delitzsch
 vom 01. August 1965
 Stand Juli 1965
 Maßstab 1: 2500
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 11
 Gemarkung Löbnitz
 Maßstab 1: 2500
 Stand: 1955

Landratsamt

Czupalla
 Landrat *i.V. Kopp*

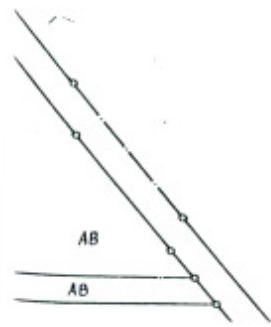


markierte Grenzlinie
 LSG "Goitsche"



Anschluß Flurstückskarte 17

Dorfmark

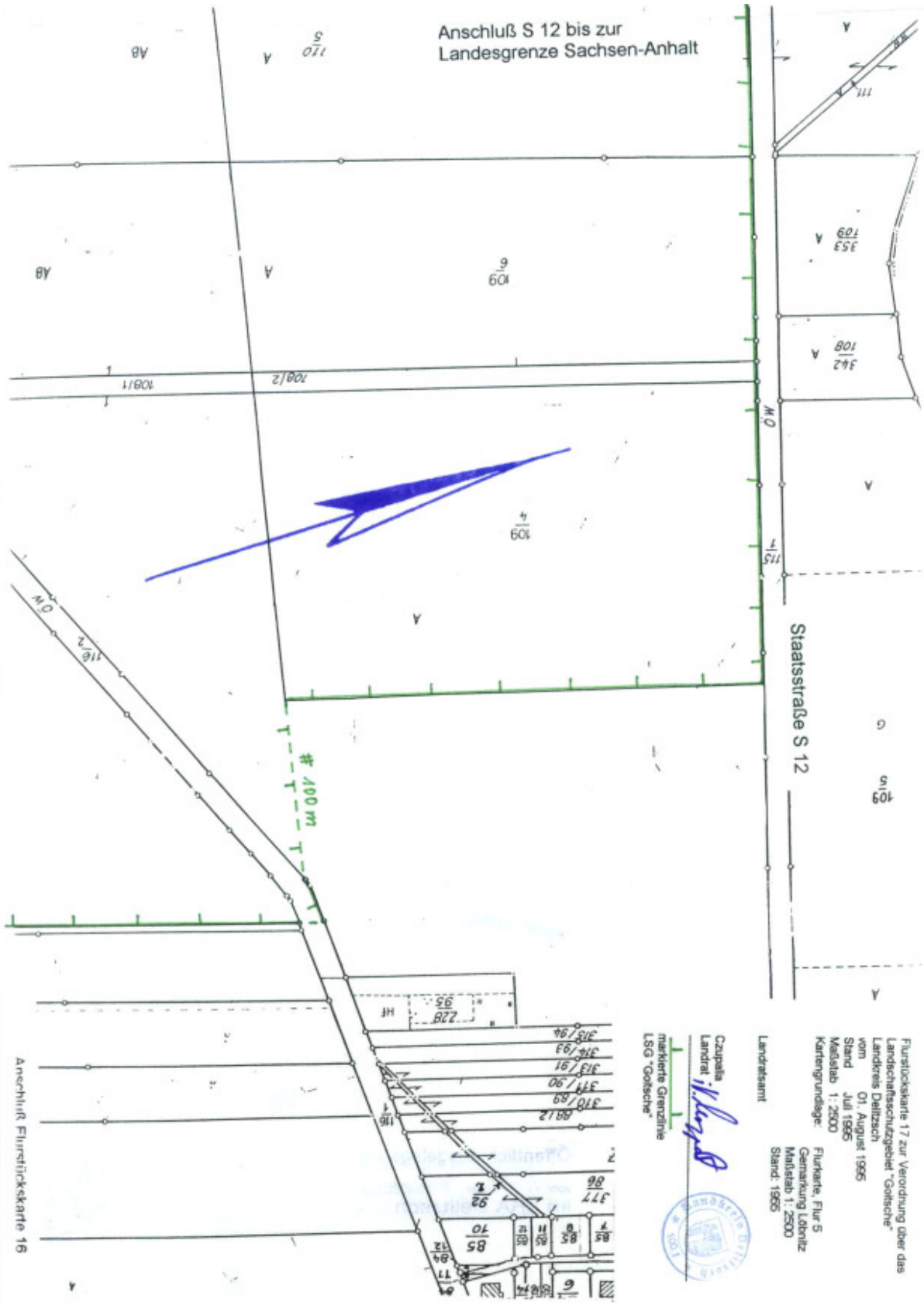


Flurstückskarte 16 zur Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Goldsche"
 Landkreis Dittmarsch
 vom 01. August 1966
 Stand Juli 1966
 Maßstab 1: 2500
 Kartengrundlage: Flurkarte, Flur 5
 Gemarkung Lobnitz
 Maßstab 1: 2500
 Stand: 1965

Landratsamt

Czuppalla
 Landrat *ik. Kreyer*
 markierte Grenzlinie
 LSG "Goldsche"

Anschluß S 12 bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt



Staatsstraße S 12

Anschluß Flurstückskarte 16

Flurstückskarte 17 zur Verordnung über das
Landesamtsschutzgebiet "Goldsche"
Landkreis Delitzsch
vom 01. August 1996
Stand Juli 1996
Maststab 1: 2500
Kartengrundlage:
Flurkarte, Flur 5
Gemarkung Lebnitz
Maststab 1: 2500
Stand: 1966

Landratsamt

Czupatka
Landrat *W. Czupatka*

markierte Grenzlinie
LSG "Goldsche"